Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1095

05. 04. 95

Antrag

der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Gerald Häfner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beschränkung der Sicherungsverwahrung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzentwurf zur Reform der Sicherungsverwahrung in den Bundestag einzubringen, der folgende Punkte beinhaltet:

1. Strafgesetzbuch

   a) Abschließende Aufzählung derjenigen Tatbestände des Strafgesetzbuches, die Grundlage der Anordnung von Sicherungsverwahrung sein können, sowie Beschränkung dieser Möglichkeit auf die folgenden Tatbestände: Mord und Totschlag, beabsichtigte schwere Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge, Raub mit Todesfolge, Vergewaltigung, Sexueller Mißbrauch von Kindern;

   b) Verkürzung der richterlichen Überprüfungsfristen in § 67 e StGB von derzeit zwei Jahren auf sechs Monate;

   c) Verkürzung der Höchstdauer der Sicherungsverwahrung (§ 67 d StGB) von derzeit zehn auf fünf Jahre;

2. Strafvollzugsgesetz

   Reform des Vollzuges der Sicherungsverwahrung mit dem Ziel, dem Untergebrachten größtmögliche Freiräume (Brief- und Besuchsverkehr, Tagesablauf, Aus- und Fortbildung etc.) zu gewähren.

Bonn, den 4. April 1995

Volker Beck (Köln)
Gerald Häfner
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Sicherungsverwahrung (SV) im Westteil der Bundesrepublik Deutschland stößt wegen ihrer unbestimmten Anordnungsvoraussetzungen, der nahezu unbegrenzten Dauer und den Bedingungen, unter denen sie vollstreckt wird, seit langem auf heftige Kritik. Ihre kriminalpolitische Notwendigkeit steht in Zweifel.

Auch aus diesem Grund hat sich im Westen die Zahl der dort einsitzenden Sicherungsverwahrten immer mehr verringert, so von 1 430 (1965) über 301 (1976) auf 182 (1990), davon eine Frau.

Im Osten gab es die SV nicht, sondern nur eine Straferhöhung, wenn die Tat einen Rückfall darstellte. Dies entspricht dem westlichen ehemaligen § 48 StGB (Rückfall), der in der 10. Wahlperiode abgeschafft wurde.

Der Einigungsvertrag erklärt die SV ausdrücklich für nicht übernommen.

Die SV ist formal keine Strafe, wenn sie auch alle Qualitäten einer solchen erfüllt, sondern wird im Anschluß an diese vollstreckt. Sie soll eigentlich nur „gefährliche Hangtäter" erfassen.

Unabhängig von der Frage, ob und wie man die „Gefährlichkeit" eines Menschen beurteilen kann, sitzen in der SV nur etwa die Hälfte der Verurteilten wegen Sexualstraftaten oder Tötungsdelikten ein (1990: 74 wg. Sexualstraftaten; 10 wg. Mord und Totschlag), die andere Hälfte wegen Diebstahl und Unterschlagung (1990: 39), Raub (29) oder Betrug und Untreue (12).

Die durchschnittliche Dauer der SV variiert je nach Bundesland zwischen vier und sechs Jahren, aber nach einer Erhebung aus dem Jahre 1989 in Niedersachsen hatten dort immerhin ein Drittel der aus SV Entlassenen zehn Jahre dort verbracht.

Historisch trifft es zwar zu, daß Überlegungen zur Einführung einer SV schon aus dem Jahr 1909 stammen und in Gesetzentwürfen für ein neues StGB aus den Jahren 1913, 1919 und 1927 enthalten waren.

Gesetz wurde die SV aber erst zur Zeit des Nationalsozialismus mit dem „Gewohnheitsverbrechergesetz" vom 24. November 1933, nach dem ca. 15 000 bis 16 000 Menschen sicherungsverwahrt wurden.

Die Kriterien zur Entlassung waren streng, wie Freisler in einem Buch 1939 feststellte: „Zur Entlassung des Sicherungsverwahrten ist erforderlich, daß festgestellt wird, daß er keine Gefahr mehr für die Volksgemeinschaft bildet. Ein verbleibender Zweifel hindert also die Entlassung."

Auch damals gab es in der SV schon Vergünstigungen gegenüber dem Strafvollzug, wie Rauchen, eigene Bücher etc.

Nach 1945 wurde zwar die Todesstrafe für „Gewohnheitsverbrecher" abgeschafft, die Regelungen zur SV jedoch unverändert übernommen.

Auch nach 1945 war der Anteil der Straftäter, die großen Schaden verursachten, gering. Der Anteil der Diebe unter den Verwahrten betrug zwischen 1958 und 1961 55 %. Das Strafrechtsreformgesetz von 1970 wollte daher die SV durch den neuen – und bisher unveränderten § 66 StGB – einschränken. Die Folge war ein starker Rückgang der Verwahrtenzahlen (siehe oben).

Es zeigt sich, daß die 1933 eingeführte SV in Deutschland eine antifreiheitliche Tradition hat, welche ohne Beanstandung in das System eines demokratischen und sozialen Rechtsstaates übernommen wurde. Es gibt keinen objektiven Maßstab für die Notwendigkeit einer Verwahrungsmaßnahme; vielmehr veränderte sich der Umfang, in dem von dieser Maßnahme Gebrauch gemacht wurde, stark und scheint vom sozialen Wertewandel und der Kriminalitätsfurcht, nicht aber von der tatsächlichen Bedrohung durch Kriminalität abhängig zu sein.

Die relativ niedrige Zahl derzeitiger Sicherungsverwahrter drängt die Frage auf, inwieweit dieser schwerwiegende Eingriff in bürgerliche Freiheitsrechte kriminalpolitisch überhaupt noch zu rechtfertigen ist, zumal sein Mißbrauch nach wie vor nicht ausgeschlossen werden kann. Denn bezüglich der materiellen Anforderungen für die Anordnung der Sicherungsverwahrung gibt es keinerlei objektivierbare Kriterien; sie bleibt dem Belieben bzw. den subjektiven Wertungen der Richter überlassen. Es scheint Richter zu geben, die SV grundsätzlich nicht verhängen.

Die Sicherungsverwahrung kann unbegrenzte Zeit andauern. Zwar darf nach § 67 d StGB die erste Unterbringung zehn Jahre nicht übersteigen. Möglich ist jedoch die Anordnung einer zweiten, auch ohne daß die erste abgelaufen sein müßte (siehe Beispiele bei Thilo Weichert in: Strafverteidiger 1989, S. 265 ff.).

Der schlimmste, weil belastendste Umstand der Sicherungsverwahrung ist aber die Unbestimmtheit des Strafendes. Während der Strafgefangene den Tag seiner Freilassung mit relativ großer Sicherheit voraussagen kann, richtet der Sicherungsverwahrte lediglich seine Hoffnung auf die nächste termingemäß festgelegte Prüfung seines Falles (in der Regel alle zwei Jahre), deren Ergebnis äußerst ungewiß ist. Aus der so entstehenden Verzweiflung erklären sich manche spektakulären Gewalttaten und Befreiungsversuche von Sicherungsverwahrten.

Wesentliches Kriterium für die Verhängung bzw. für die Beendigung einer Sicherungsverwahrung stellt die „Gefährlichkeit" des Verurteilten dar.

Sie zu beurteilen fällt aber außerordentlich schwer, wie die international anerkannte Baxstrom-Studie aus den USA zeigt. Das Oberste Bundesgericht hatte 1966 aus formalen Gründen verfügt, daß 920 Männer und 47 Frauen aus geschlossenen und hochgesicherten Anstalten für psychisch kranke „gefährlichste" Straftäter in New York entlassen werden mußten. Die Untersuchung ihrer Legalbewährung innerhalb der folgenden viereinhalb Jahre ergab, daß nur 24 Personen (2,6 %) wieder in eine der geschlossenen Anstalten eingewiesen werden mußten, davon 13 wegen aggressiven Verhaltens und elf wegen Gewaltdelikten, hiervon

sieben wegen schwerer Gewalttaten (schwere Körperverletzung, Raub, Totschlag).

Immer noch unterscheidet sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung kaum von dem einer Freiheitsstrafe. Das „Sonderopfer" (Callies-Müller Dietz Komm. StVollzG 131), welches der Verwahrte, der seine Freiheitsstrafe bereits verbüßt hat, der Gesellschaft zum Schutz der Allgemeinheit erbringt, verpflichtet diese aber, den Vollzug so auszugestalten, daß zwar eine sichere Unterbringung gewährleistet, andererseits im Inneren der Anstalt aber größtmögliche Freiheiten gewährt werden. Hierzu müssen z. B. Besuchsregelungen großzügiger gehandhabt, die heimatnahe Unterbringung gesichert, die Teilnahme an Veranstaltungen zur Weiterbildung und an Freizeitangeboten ermöglicht und der Tagesablauf freier gestaltet werden können.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333